

§ 13 TransV 2018 Gleichwertigkeit in Bezug auf Konzernabschlüsse

TransV 2018 - Transparenz-Verordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bei einem Drittland wird davon ausgegangen, dass es Anforderungen festgelegt hat, die den in § 124 Abs. 2 BörseG 2018 genannten gleichwertig sind, wenn den Rechtsvorschriften des Drittlandes zufolge eine Muttergesellschaft keine Einzelabschlüsse vorlegen muss, der Emittent, der seinen Sitz in diesem Drittland hat, jedoch einen konsolidierten Abschluss mit den folgenden Angaben zu erstellen hat:

1. Für Emittenten von Aktien die Berechnung der Dividenden und die Möglichkeit ihrer Ausschüttung;
2. 2.gegebenenfalls für alle Emittenten die Angabe der Mindestkapitalanforderungen und der Anforderungen in Bezug auf Liquiditätsfragen.

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at